



Soziale Grundrechte

Vorlesungen vom 4. und 7. Dezember 2012

Prof. Christine Kaufmann

Herbstsemester 2012



Einstieg

- [Armut in der Schweiz?](#)
Tagesschau vom 19.11.2012



- [Sozialstaat und Eigenverantwortung](#)
Rundschau vom 10.8.2011



Einstiegsfall

- BGE 131 I 166 (Nothilfe, Solothurn; Dok. Nr. 18)
 - Das Asylgesuch von X. wurde abgewiesen
 - X. reist jedoch weder aus noch kooperiert er mit den Behörden
 - Der Kanton Solothurn verweigert ihm deshalb die Ausrichtung der Nothilfeleistungen
 - Verstösst der Kanton dadurch gegen Art. 12 BV?



Funktion der sozialen Grundrechte

- Ziele des Sozialstaates
 - Chancengleichheit
 - Soziale Sicherheit
 - Soziale Gerechtigkeit
- Beitrag der sozialen Grundrechte zum Sozialstaat
 - Soziale Grundrechte sichern Mindeststandard
 - Weitere sozialpolitische Normen der BV als notwendige Ergänzung



Verfassungsrechtliche Einbettung

- Verankerung im Grundrechtskatalog der BV
 - Art. 11 Abs. 1: Schutz von Kindern und Jugendlichen
 - Art. 12: Recht auf Hilfe in Notlagen
 - Art. 19 BV: Recht auf Grundschulunterricht
- Hinweis: Weitere sozialstaatliche Normen in der BV
 - Sozialziele (Art. 41)
 - Kompetenznormen (insbesondere Art. 108-118)



Abgrenzung zu den Sozialzielen (Art. 41 BV)

Soziale Grundrechte

- Individuum als Träger des Rechts; Staat als Verpflichteter
- Gewährleistung von Individualansprüchen auf gewisse staatliche Leistungen
- Anspruch ergibt sich direkt aus der Verfassung (unmittelbare Anwendbarkeit)

Sozialziele

- Staat als Verpflichteter, aber keine unmittelbaren Ansprüche von Privaten
- Programmatisch formulierte Handlungsaufträge an die staatlichen Behörden
- Bedürfen grundsätzlich der konkretisierenden Umsetzung durch den Gesetzgeber
- Vor Gericht nur mittelbare Wirkungen (bei der Auslegung von anderen Normen)



Internationaler Rahmen

- UNO-Pakt I
 - Gemäss Bundesgericht grösstenteils nicht unmittelbar anwendbar
 - Bestimmungen zur sozialen Sicherheit (über das Recht auf Nothilfe hinausgehend) insbesondere in Art. 9, 11 und 12
 - Bestimmungen zur Bildung (über den Grundschulunterricht hinausgehend) in Art. 13 und 14
- UNO-Konvention über die Rechte des Kindes
- Europäische Sozialcharta
 - Von der Schweiz nicht ratifiziert
 - Bericht des Bundesrates in Arbeit
 - [50 Jahre Sozialcharta](#)



Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV) (1/3)

- Rechtsgrundlagen
 - Art. 12 BV
 - Verankerung in BV durch Totalrevision von 1999
 - Zuvor seit 1995 vom Bundesgericht als ungeschriebenes Grundrecht anerkannt
 - Siehe auch Art. 9, 11 und 12 UNO-Pakt I
- Persönlicher Schutzbereich
 - Alle natürlichen Personen
 - Unabhängig von Nationalität und Aufenthaltsstatus



Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV) (2/3)

- Sachlicher Schutzbereich
 - Leistungsumfang ist in der BV nicht konkretisiert
 - Aktuelle und tatsächliche Situation der betroffenen Person
 - Massstab ist immer die Menschenwürde
 - Nahrung, Kleidung, Obdach, medizinische Grundversorgung
 - Voraussetzungen
 - Person muss sich in einer Notlage befinden
 - Sie darf nicht in der Lage sein, selbst für sich zu sorgen (Subsidiarität)



Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 BV) (3/3)

- Einschränkungbarkeit von Art. 12 BV?
 - Schutzbereich und Kerngehalt sind deckungsgleich
 - Deshalb ist Art. 12 BV nicht einschränkbar
- Verschuldensunabhängigkeit und Rechtsmissbrauch
 - Auch wenn jemand seine Notlage selbst verschuldet hat, darf ihm die Hilfe nicht verweigert werden
 - Wenn jemand die Notlage absichtlich aufrecht erhält, so besteht kein Anspruch – doch die Begründung dafür ist umstritten
 - Bundesgericht: Kein Anspruch, weil Berufung auf Art. 12 rechtsmissbräuchlich
 - Herrschende Lehre: Kein Anspruch, da Subsidiarität als Voraussetzung nicht gegeben



Recht auf Grundschulunterricht (Art. 19 BV) (1/5)

- Rechtliche Grundlagen
 - Art. 19 BV: Grundrechtlicher Anspruch
 - Art. 62 BV: Detailliertere Regelung des Schulwesens
 - Kein Grundrecht
 - Wichtig für die Konkretisierung von Art. 19 BV
 - Konkordat über die Schulkoordination
 - HarmoS-Konkordat
 - Siehe auch Art. 13 und 14 UNO-Pakt I sowie Art. 28 KRK
- Persönlicher Schutzbereich
 - Alle Kinder und Jugendlichen
 - Eltern können die Rechte ihrer Kinder geltend machen



Recht auf Grundschulunterricht (Art. 19 BV) (2/5)

- Sachlicher Schutzbereich
 - Ausreichender Grundschulunterricht
 - Qualität
 - o Ausreichend ist, was genügend auf selbständiges Leben als Erwachsener vorbereitet
 - o Individuelle Fähigkeiten der Kinder und ihre Persönlichkeitsentwicklung (z.B. Behinderung) müssen berücksichtigt werden
 - Quantität
 - o Konkordat über die Schulkoordination schreibt 9 Jahre Grundschulunterricht vor, das HarmoS-Konkordat 11 Jahre
 - o Diese Konkordate konkretisieren Art. 19 BV



Recht auf Grundschulunterricht (Art. 19 BV) (3/5)

- (Fortsetzung: Sachlicher Schutzbereich)
 - Unentgeltlichkeit
 - Verbot von Schulgeldern für öffentliche Schulen
 - Kostenfreies Schulmaterial
 - Vergütung von Schulwegkosten, sofern zu Fuss oder mit Fahrrad unzumutbar
 - Anwendbarkeit des Unentgeltlichkeitsgebots auf Mittelschulen?
 - o Bundesgericht: Nein (BGE 133 I 156)
 - o Teile der Lehre: Ja, aber nur für jene Schuljahre, welche in den obligatorischen Bereich fallen



Recht auf Grundschulunterricht (Art. 19 BV) (4/5)

- Einzelfragen
 - Nur Recht oder auch Pflicht zum Schulbesuch?
 - Art. 19: Recht auf Schulbesuch
 - Art. 62 Abs. 2: Pflicht zum Schulbesuch
 - Offenheit für alle Kinder
 - Art. 62 Abs. 2: Öffentliche Schule muss allen Kindern offen stehen
 - Unzulässig sind deshalb namentlich
 - o Der Ausschluss von gewissen Gruppen von Kindern
 - o Die Aufteilung der Kinder in nach Religion, Geschlecht oder ähnlichen Kriterien getrennte Schulen



Recht auf Grundschulunterricht (Art. 19 BV) (5/5)

- Einschränkung von Art. 19?
 - Teile der Lehre und Botschaft des Bundesrates
 - Art. 36 BV ist nicht anwendbar
 - Das Recht auf Grundschulunterricht ist nicht einschränkbar
 - Bundesgericht
 - „Sinngemässe“ Anwendung von Art. 36 BV
 - Art. 19 BV ist im Ergebnis gleich wie Freiheitsrechte einschränkbar



Kinder und Jugendliche (Art. 11 Abs. 1 BV) (1/2)

- Rechtsnatur
 - Umstritten, ob Art. 11 Abs. 1 BV ein Grundrecht oder eine blosse Zielbestimmung ist
 - Wortlaut, Systematik und Wille des Parlament legen nahe, dass Art. 11 Abs. 1 BV ein Grundrecht ist
 - Trotzdem sind Teile der Lehre der Meinung, dass sich aus Art. 11 Abs. 1 BV keine unmittelbaren Ansprüche ableiten lassen, da er zu unbestimmt formuliert sei
 - Rechtsprechung des Bundesgerichts ist uneinheitlich



Kinder und Jugendliche (Art. 11 Abs. 1 BV) (2/2)

- Persönlicher Schutzbereich
 - Kinder und Jugendliche, unabhängig von ihrer Nationalität
 - Eltern können die Rechte ihrer Kinder geltend machen
- Sachlicher Schutzbereich
 - Schutz der Unversehrtheit sowie Förderung der Entwicklung
 - Beide Ansprüche sind unbestimmt formuliert, weshalb die Praxis die Konkretisierung vornehmen muss
 - Aus beiden Teilgehalten lassen sich – sofern man sie als Grundrechte anerkennt – Leistungsansprüche ableiten